

2. Zwei Gehalte des Vertrauensgrundsatzes

Betrachtet man die Judikatur des Staatsgerichtshofs etwas genauer vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Praxis, so werden zwei verschiedene Direktiven des Vertrauensgrundsatzes erkennbar:

- Das Prinzip von Treu und Glauben ist ein elementares Anliegen der gesamten Rechtsordnung; es ist “im Ethos des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts enthalten”.¹²⁵ Damit wird der Bezug zum Willkürverbot deutlich. Innerhalb des von diesem abgesteckten Rahmens erweist sich der Vertrauensgrundsatz damit als ein gewichtiger Gerechtigkeitsaspekt. Soweit nun der Grundsatz von Treu und Glauben als *allgemeines Rechtsprinzip* verstanden wird, das eine generelle “Verpflichtung zu korrektem, rücksichtsvollem und vertrauenswürdigem Verhalten im Rechtsverkehr zwischen Bürger und Gemeinwesen” statuiert,¹²⁶ beschränkt sich sein verfassungsgerichtlicher Schutz auf die Willkürkontrolle durch den Staatsgerichtshof.¹²⁷
- Daneben aber kann der Vertrauensgrundsatz je nach den Umständen des Einzelfalles einen *subjektiven Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens* vermitteln.¹²⁸ Voraussetzung ist allerdings zum einen das Vorliegen von behördlichen Zusicherungen oder von sonstigem, bestimmte Erwartungen begründenden Verhalten einer Behörde.¹²⁹ Zum andern muss der Adressat im Blick auf den vertrauensschaffenden behördlichen Akt eine Disposition getroffen haben, die er ohne Schaden nicht rückgängig machen kann.¹³⁰

Allerdings können andere wichtige Rechtsgüter mit dem Vertrauensgrundsatz kollidieren; es bedarf dann einer Abwägung, d.h. der Herstellung praktischer Konkordanz. So ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jederzeit die bestehende Rechtslage ändern kann, etwa im öffent-

¹²⁵ So Zaccaria Giacometti, *Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts*, 1960, S. 220 f., auf den zustimmend StGH 1979/7 – Gutachten vom 11. Dezember 1979, LES 1981, 116 (118) verweist.

¹²⁶ So StGH 1979/7, aaO.

¹²⁷ Vgl. für die Schweiz J. P. Müller, *Grundrechte*, S. 255.

¹²⁸ S. StGH 1979/7, aaO, S. 118; StGH 1992/1 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 17. November 1992, S. 9.

¹²⁹ So StGH 1992/1, aaO, unter Bezugnahme auf BGE 117 I a 287; StGH 1979/7 – Gutachten vom 11. Dezember 1979, LES 1981, 116 (118) spricht von “spezifische(n) Zusicherungen kompetenter Behörden”.

¹³⁰ S. auch StGH 1979/7, aaO; ferner J. P. Müller, *Grundrechte*, S. 258.